Projektnummer: KT-1001
Projektname: Twist – Siedlung, Gemeinde Twist

Werkvertrag über die endgültige Herstellung der Kleiststraße und besondere Kostenvereinbarung zum Städtebaulichen Vertrag vom über die Erschließung des Baugebietes „Erweiterung Siedlung“

zwischen

der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist
vertreten durch: die Bürgermeisterin

- nachstehend **Gemeinde** genannt -

und

der **Niedersächsischen Landgesellschaft mbH**, Arndtstraße 19, 30167 Hannover
vertreten durch die Geschäftsführung
USt-IdNr. DE 115671096

- nachstehend **NLG** genannt -

Präambel

Mit dem o. g. Städtebaulichen Vertrag hat die Gemeinde der NLG gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) die Erschließung des o. g. Baugebietes übertragen. In diesem Zusammenhang soll auch die angrenzende Erschließungsanlage mit der Bezeichnung „Kleiststraße“ endgültig hergestellt werden (siehe Anlage). Durch die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage wird Grundstücken im Erschließungsvertragsgebiet der NLG und Fremdanliegern der Kleiststraße eine erstmalige Erschließung nach dem BauGB verschafft. Die Kleiststraße stellt sich derzeit als eine vor einigen Jahren hergestellte Erschließungsstraße in Qualität einer Baustraße mit noch fehlendem Endausbau dar. Neben dem Fehlen der vorgesehene Straßenentwässerung sowie erforderlicher Fahrbahnbestandteilen, wie z.B. der Deckschicht, entspricht die Kleiststraße im Bereich der Wendeanlage nicht der flächenmäßigen Ausdehnung entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 87 „Erweiterung Siedlung“ der Gemeinde Twist. Die nachstehende auf Grundlage des Urteiles des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.03.1996 (Az. BVerwG 8 C 17/94) beruhende Vereinbarung dient dazu, einen beitragsfähigen Erschließungsaufwand der Gemeinde zu begründen und dadurch den Weg zu einer vorteilsangemessenen Belastung der Fremdanliegergrundstücke mit Erschließungsbeiträgen zu eröffnen.

§ 1 Erschließungsstraße

Der o.g. städtebauliche Vertrag umfasst als Vertragsgebiet den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 „Erweiterung Siedlung“ der Gemeinde Twist sowie eine etwa 50 m lange Teilstrecke der Kleiststraße. Der Geltungsbereich umfasst demnach neben zukünftigen Planstraßen u.a. auch die bestehende Anliegerstraße „Kleiststraße“, welche noch nicht endgültig hergestellt ist.
Die NLG verpflichtet sich, im Zuge der endgültigen Herstellung der neuen Planstraßen ebenfalls die Kleiststraße gemäß des Bebauungsplanes **Nr. 87 „Erweiterung Siedlung“** der Gemeinde Twist entsprechend der im Erschließungsvertrag vereinbarten Standards herzustellen. Insoweit wird hiermit zwischen der Gemeinde und der NLG ein Werkvertrag mit entsprechender Kostenvereinbarung geschlossen.

§ 2 Verpflichtung der NLG

Die NLG verpflichtet sich, den ihr für die Kleiststraße entstandenen beitragsfähigen Erschließungsaufwand im Sinne des § 128 BauGB separat zu ermitteln und nachzuweisen. Zu diesem Zweck wird die NLG die Teilmaßnahme Kleiststraße in der Ausschreibung der Gesamtmaßnahme „Erweiterung Siedlung“ in einem separaten Los ausschreiben. Sie stellt der Gemeinde die separat ermittelten Kosten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung.
Die Vergütung der Leistungen der NLG erfolgt gemäß den Regelungen in § 14 des zum Gesamtprojekt abgeschlossenen städtebaulichen Vertrages vom _____.

§ 3 Verpflichtung der Gemeinde

Die Gemeinde verpflichtet sich nach Fertigstellung des Endausbaus sowie Rechnungsstellung der NLG den Erschließungsaufwand, u.a. auch die seinerzeit entstandenen Baukosten der bisherigen vorliegenden Kleiststraße, nach den Vorschriften des Erschließungsbeitragsrechts und der geltenden Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Twist von den beitragspflichtigen Fremdanliegern zu erheben.

§ 4Weiterleitung der Erschließungsbeiträge

Für die Gemeinde besteht die Möglichkeit, die von den Fremdanliegern erhobenen Beiträge und ggf. von Dritten erhaltenen Zuschüsse für die Erschließungsarbeiten dem Kommissionsprojekt „Erweiterung Siedlung“ auf das von der NLG für die Gemeinde geführte Konto weiterzuleiten.

4 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Mit der Rechtswirksamkeit des o.g. städtebaulichen Vertrages zum Baugebiet „Erweiterung Siedlung“ sowie mit beidseitiger Unterzeichnung dieser Vereinbarung wird diese Kostenvereinbarung wirksam. Im Übrigen gelten die Vorschriften des o.g. städtebaulichen Vertrages.

Twist, _____

_____
Die Bürgermeisterin Siegel

Hannover, _____

_____
Niedersächsische Landgesellschaft mbH

Anlage

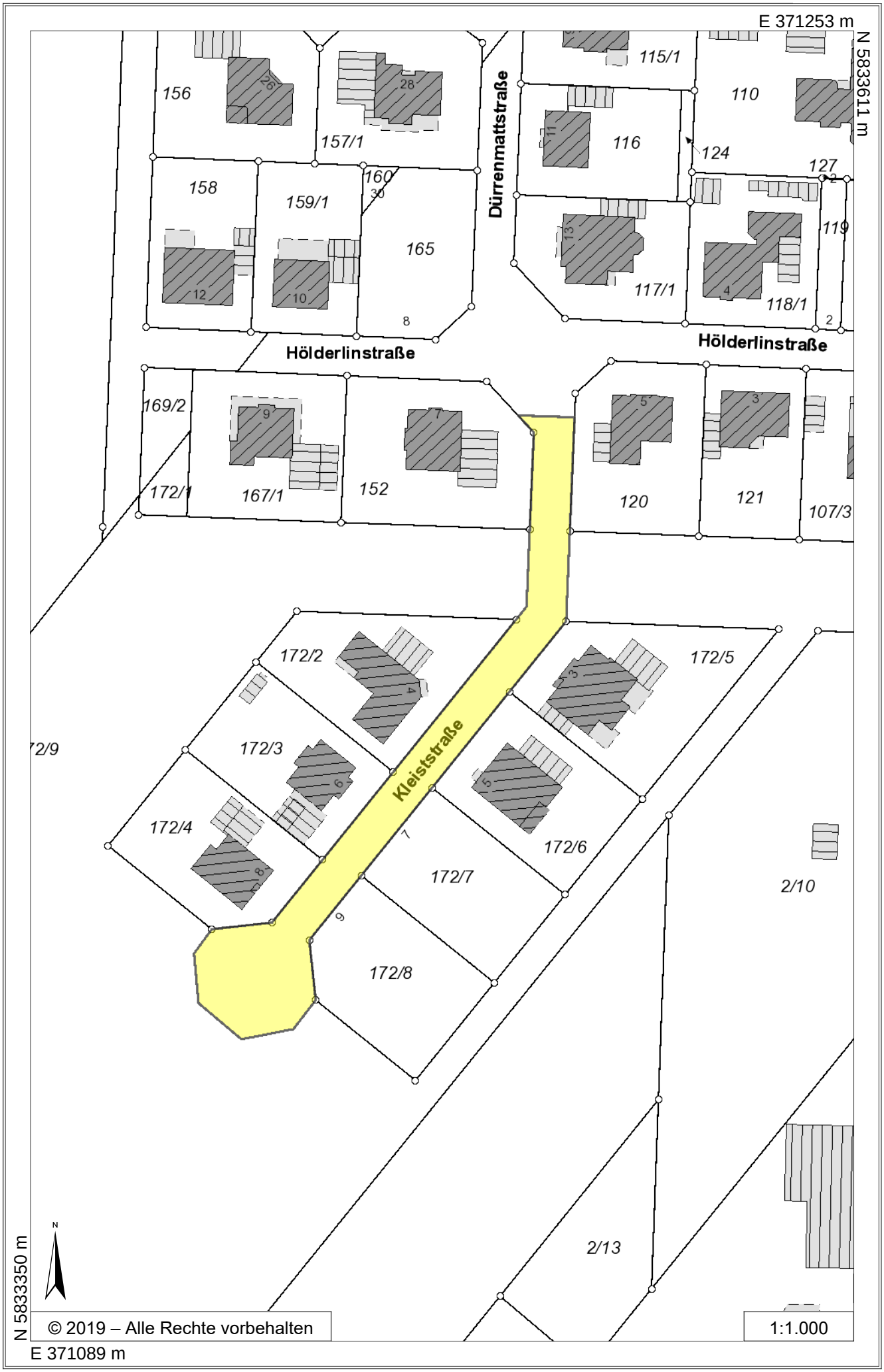
E 371253 m
N 5833611 m
156
157/1
158
159/1
160
165
Dürrenmattstraße
115/1
110
116
124
127
119
117/1
118/1
Hölderlinstraße
Hölderlinstraße
169/2
172/1
167/1
152
120
121
107/3
172/2
172/3
172/4
172/5
172/6
172/7
172/8
Kleiststraße
2/10
2/13
N
N 5833350 m
E 371089 m
© 2019 – Alle Rechte vorbehalten
1:1.000